

## Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

### Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 15/2198, 15/3125

### Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes

#### § 1

Das Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1992 (GVBl S. 154, Bay-RS 36-4-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 983), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>In Justizverwaltungsangelegenheiten erheben die Justizbehörden des Landes Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung – JVKG) in der jeweils für die Justizbehörden des Bundes geltenden Fassung. <sup>2</sup>Ausgenommen hiervon sind § 4 Abs. 3, § 4 Abs. 4, 5 und 6 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 3, § 16 sowie in Angelegenheiten der Notare § 3 JVKG.“

2. In Art. 3 werden die Worte „vom 26. Juli 1957 (BGBI III 362-1)“ durch die Worte „(Gerichtsvollzieherkosten gesetz – GvKG) vom 19. April 2001 (BGBI I S. 623)“ ersetzt.

3. In Art. 5 werden ersetzt

- in dem einleitenden Satzteil die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 und § 5 Abs. 1 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Worte „nach § 4 Abs. 1, 2 und 6, nach § 4 Abs. 4 und 5 jeweils in Verbindung mit § 4 Abs. 1 sowie nach § 5 Abs. 1 JVKG“ und
- in Nr. 2 die Worte „Schreibauslagen für Abschriften“ durch die Worte „die Dokumentenpauschale für Ablichtungen“.

4. Es wird folgender Art. 6a eingefügt:

„Art. 6a

Die Justizverwaltungskosten werden bei der Behörde angesetzt, die die kostenpflichtige Amtshandlung vor genommen hat; Art. 6 Abs. 1 bleibt unberührt.“

5. Es wird folgender Art. 11 angefügt:

„Art. 11

<sup>1</sup>Justizverwaltungskosten sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben, wenn der Antrag auf Vornahme der Amtshandlung vor dem In-Kraft-Treten einer Gesetzesänderung gestellt worden ist. <sup>2</sup>Dies gilt auch, wenn Vorschriften geändert werden, auf die dieses Gesetz verweist. <sup>3</sup>Soweit der Antrag auf die Vornahme wiederkehrender Amtshandlungen gerichtet ist, gilt abweichend von Satz 1 und 2 für Kosten, die für jede weitere Amtshandlung zu erheben sind, das jeweils bei ihrer Fälligkeit geltende Recht.“

6. Die Anlage (Gebührenverzeichnis) zu Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- In Nr. 1 werden ersetzt:
  - „§ 1059a Nr. 2“ durch „§ 1059a Abs. 1 Nr. 2“,
  - „25 bis 375 €“ durch „30 bis 750 €“.
- Nr. 2.1 wird wie folgt geändert:
  - „400 €“ wird durch „460 €“ ersetzt.
- Folgende Anmerkung wird angefügt:

„Die Gebühr entsteht nur einmal, wenn die Bewilligung in einem Verfahren für mehrere Schuldnerverzeichnisse erteilt oder versagt wird.“
- In Nr. 2.2 werden ersetzt:
  - in dem Klammerzusatz des Textes „§ 107 Abs. 2 der Konkursordnung“ durch „§ 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung“,
  - in der Gebührenpalte „10 €“ durch „15 €“ und
  - in der Anmerkung das Wort „Schreibauslagen“ durch die Worte „die Dokumentenpauschale und die Datenträgerpauschale“.
- Nr. 3 wird wie folgt geändert:
  - In Nr. 3.1 und Nr. 3.3 werden jeweils „7,50 bis 250 €“ durch „10 bis 300 €“,
  - In Nr. 3.2 wird „7,50 €“ durch „10 €“ und
  - In Nr. 3.4 wird „7,50 bis 62,50 €“ durch „10 bis 75 €“ ersetzt.
- In Nr. 4 wird „25 bis 150 €“ durch „30 bis 250 €“ ersetzt.

f) Es werden folgende Nrn. 5 bis 7 angefügt:

Nr.	Gegenstand	Gebühren
5.	Überlassung einer gerichtlichen Entscheidung auf Antrag nicht am Verfahren beteiligter Dritter  (1) Neben der Gebühr werden Auslagen nicht erhoben.  (2) Die Behörde kann von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn gerichtliche Entscheidungen für Zwecke verlangt werden, deren Verfolgung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt.  (3) § 7a JVKG ist entsprechend anzuwenden.	7,50 € je Entscheidung
6.	Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Art. 22 AGGVG)	
6.1	für die Anerkennung als Gütestelle	125 €
6.2	für die Zurückweisung des Antrags oder für die Rücknahme der Anerkennung	50 €
7.	Amtshandlungen in Angelegenheiten der Notare	
7.1	antragsgemäße Erteilung eines begründeten Bescheides über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle  Die Gebühr entfällt, wenn der Bescheid durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung aufgehoben oder aus sonstigen Gründen nicht bestandskräftig wird.	200 €
7.2	Rücknahme eines Antrags auf Erteilung eines begründeten Bescheides über die Ablehnung einer Bewerbung um eine Notarstelle vor Entscheidung	100 €

## § 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

## § 3

Das Staatsministerium der Justiz wird ermächtigt, das Landesjustizkostengesetz mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Der Präsident

I.V.

**Prof. Dr. Peter Paul Gantzer**

II. Vizepräsident